



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 58.995/4
vom 14. März 2016

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft
,zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem
Königreich Belgien und Bioversity International, geschehen
zu Brüssel am 3. Dezember 2012, zur Änderung des
Sitzabkommens zwischen dem Königreich Belgien und dem
International Plant Genetic Resources Institute, geschehen zu
Brüssel am 15. Oktober 2003‘

Am 22. Februar 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und Bioversity International, geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 2012, zur Änderung des Sitzabkommens zwischen dem Königreich Belgien und dem International Plant Genetic Resources Institute, geschehen zu Brüssel am 15. Oktober 2003‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 14. März 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Bernard BLERO, Staatsräte, und Gregory DELANNAY, Kanzler.

Der Bericht wurde von Jean-Baptiste LEVAUX, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 14. März 2016 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

1. Was ein Abkommen betrifft, sind erst seine spezifische Bezeichnung und dann der Titel zu erwähnen, gefolgt von den Wörtern „geschehen zu ... (Ort) am ... (Datum)“ oder „verabschiedet in ... (Ort) am ... (Datum)“, je nach der in dem Text des Abkommens gebrauchten Formel ¹.

Die Wörter „geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 2012“ sind also in dem einzigen Artikel vor der Zustimmungformel sowie in dem Titel des Vorentwurfs zu versetzen.

2. Die Unterzeichnungsformel in dem internationalen Abkommen lautet wie folgt: „Geschehen zu Brüssel, am 3. Dezember 2012, in zwei Urschriften, jede in französischer und niederländischer und englischer Sprache, wobei die Wortlaute in den drei Sprachen gleichermaßen verbindlich sind“.

Da keine authentische Fassung in deutscher Sprache besteht, ist bei der Einbringung des Entwurfs ins Parlament eine deutsche Fassung mit dem Vermerk „Übersetzung“ hinzuzufügen ².

¹ Siehe *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, „Technique législative“, Empfehlung Nr. 73.1.

² *Ibid.*, Empfehlung Nr. 209. Siehe in demselben Sinne das Gutachten 57.289/4 vom 14. April 2015 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 30. August 2015 „portant assentiment à l’Accord entre le Gouvernement du Royaume de Belgique et le Gouvernement de la République française relatif à la coopération en matière de défense aérienne contre les menaces aériennes non militaires, conclu à Tours le 6 juillet 2005“ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, Nr. 1145/1, S. 11-12) geworden ist; das Gutachten 43.849/4 vom 17. Dezember 2007 über einen Vorentwurf, der zur Ordonnanz vom 4. September 2008 „portant assentiment à la Convention sur la protection du patrimoine culturel subaquatique, adoptée le 2 novembre 2001 et faite à Paris le 6 novembre 2001“ (*Parl. Dok.*, Parl. R. B. H., 2007-2008, Nr. A-460/1, S. 6-7) geworden ist und das Gutachten 38.355/4 vom 25. Mai 2005 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 30. September 2005 „portant assentiment au Deuxième Protocole relatif à la Convention de la Haye de 1954 pour la protection des biens culturels en cas de conflit armé, fait à la Haye le 26 mars 1999“ (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 1225/1, S. 42) geworden ist.

Der Verfasser des Vorentwurfs wird dafür sorgen, dass dem Parlament eine authentische Fassung des Abkommens zusätzlich zu der deutschen Übersetzung unterbreitet wird³.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Gregory DELANNAY

PIERRE LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN

³ *Ibid.*, Empfehlung Nr. 209, A. Die Gesetzgebungsabteilung hat sich in diesem Sinne im am 29. Februar 2016 abgegebenen Gutachten 58.868/4 über einen Dekretvorentwurf ‚zur Zustimmung zu dem Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Internationalen Komitee für Militärmedizin, geschehen zu Brüssel am 2. Juni 2008‘ und im am 29. Februar 2016 abgegebenen Gutachten 58.872/4 über einen Dekretvorentwurf ‚zur Zustimmung zu dem Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Internationalen Zentrum für Migrationspolitikentwicklung, geschehen zu Brüssel am 21. Mai 2008‘ geäußert.